

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 23.07.2012

Urteil des Bundesarbeitsgerichtes zur Nachschusspflicht bei einer regulierten Pensionskassenversorgung

Das Bundesarbeitsgericht (AZ: 3 AZR 408/10) hat sich in einem Urteil mit der Einstandspflicht des Arbeitgebers bei Leistungskürzungen in der betrieblichen Altersvorsorge befasst. Hierbei bezog sich das konkrete Urteil auf eine regulierte Pensionskasse. Leider wurde dieser Umstand in der Pressekommentierung nur unzureichend berücksichtigt und hat teilweise für erhebliche Irritationen gesorgt.

Eine vollständige Analyse über die Auswirkungen des Urteils steht zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch aus, da die Urteilsbegründung des Gerichtes noch nicht veröffentlicht wurde.

Grundsatz:

Hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge zugesagt, die über eine Pensionskasse durchgeführt werden sollen, und macht die Pensionskasse von ihrem satzungsmäßigen Recht Gebrauch, Fehlbeträge durch Herabsetzung ihrer Leistungen auszugleichen, so hat der Arbeitgeber aus dem arbeitsvertraglichen Grundverhältnis für die Leistungskürzung einzustehen.

Diese Verpflichtung folgt aus § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG, wonach der Arbeitgeber für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann einzustehen hat, wenn die Durchführung nicht unmittelbar über ihn, sondern über einen der in § 1b Abs. 2 bis 4 BetrAVG angeführten externen Versorgungsträger erfolgt. Von dieser Einstandspflicht kann der Arbeitgeber sich nach § 17 Abs. 3 BetrAVG nicht befreien.

Konkreter Fall:

Der klagende Firmenrentner war bis zum 31. Oktober 2000 bei dem beklagten Arbeitgeber und deren Rechtsvorgängerin beschäftigt. Die Beklagte hatte ihm neben einer im Versorgungsfall aus ihrem Vermögen zu erbringenden Firmenrente eine Betriebsrente zugesagt, die über eine Pensionskasse durchgeführt werden sollte. Seit dem 1. November 2003 bezieht der Kläger von der Beklagten die Firmenrente und von der Pensionskasse die Pensionskassenrente. Die Satzung der Pensionskasse sieht vor, dass ein Fehlbetrag unter bestimmten Voraussetzungen durch Herabsetzung der Leistungen auszugleichen ist. Im Jahr 2003 beschloss die Mitgliederversammlung der Pensionskasse eine Herabsetzung ihrer Leistungen und zahlte in der Folgezeit an den Kläger eine verringerte Pensionskassenrente aus. Der Kläger hat von der Beklagten u.a. den Ausgleich der Beträge verlangt, um die die Pensionskasse ihre Leistungen herabgesetzt hatte.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten blieb vor dem Dritten Senat des Bundesarbeitsgerichts insoweit erfolglos. Die Beklagte ist verpflichtet, an den Kläger die Beträge zu zahlen, um die die Pensionskasse ihre Leistungen herabgesetzt hat. Zwar haben die Parteien vereinbart, dass für die Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge, die über die Pensionskasse durchgeführt werden, die jeweils gültige Satzung der Pensionskasse maßgeblich sein soll. Die dynamische Inbezugnahme der Satzung der Pensionskasse erstreckt sich jedoch nicht auf die Satzungsbestimmung, die der Pensionskasse das Recht gibt, Fehlbeträge durch Herabsetzung ihrer Leistungen auszugleichen. Somit war das in der Satzung vorgesehene Kürzungsrecht zum Ausgleich von Fehlbeträgen nicht wirksam in die Betriebsrentenzusage des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer einbezogen worden.

Fazit:

Es sind nur regulierte Pensionskassen von dem Urteil betroffen, denn nur hier können Satzungen entsprechende Regelungen zu einer möglichen Leistungskürzung enthalten. Als regulierte Pensionskassen kommen im Übrigen nur betriebliche Pensionskassen mit begrenztem Tätigkeitsfeld in Betracht. Bei deregulierten Pensionskassen besteht hingegen keine Möglichkeit, die zugesagten Versicherungsansprüche zu kürzen. Darüber hinaus sind viele deregulierte Pensionskassen freiwillige Mitglieder des Sicherungsfonds Protektor. Insoweit besteht damit bei deregulierten Pensionskassen für Arbeitgeber in der Praxis kein Nachschusssrisiko.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de